

Hausordnung

– gültig für alle Standorte der Klinikum Chemnitz gGmbH –

Es ist unser Anliegen, allen Patienten bei der Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu helfen und jedem die für ihn erforderliche Unterstützung zu geben. Durch Ihre Einsicht und Mithilfe kann der Genesungsprozess wesentlich beeinflusst werden. Wir bitten deshalb um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hausordnung.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung finden Anwendung auf alle Mitarbeiter, Patienten, Besucher und sonstige Personen, die sich im Krankenhausgelände aufhalten. Für bestimmte Bereiche in den Klinikstandorten können ergänzende Regelungen getroffen werden, die in den betroffenen Abteilungen ausliegen.

§ 1 Allgemeines

1. Den Anordnungen und Hinweisen der Ärzte, des Pflegepersonals, der Therapeuten sowie des Personals der Krankenhausverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten grundsätzlich nicht betreten werden.
3. Personen unter Alkohol- und/oder Drogenkonsum kann der Zutritt zum Klinikum verwehrt werden.
4. Ärztliche Visiten dienen der Kontrolle des Heilungsverlaufes und der Festlegung der weiteren Behandlungsschritte. Während der Zeit der Visite sowie zu den Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten bitten wir unsere Patienten, sich in ihrem Zimmer bzw. Stationsbereich aufzuhalten, um einen reibungslosen und zügigen Ablauf zu gewährleisten.
5. Die verordneten Arzneimittel sind ein Hauptbestandteil der Behandlung und müssen deshalb zur angegebenen Zeit und in der verordneten Menge eingenommen werden. Entsprechendes gilt auch für die Wahrnehmung von therapeutischen Maßnahmen und Behandlungen. Es dürfen grundsätzlich nur die von den Klinikärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Über mitgebrachte Medikamente informieren Sie bitte stets den Stationsarzt, um die weitere Einnahme mit diesem abzustimmen.
6. Das Rauchen (inkl. E-Zigarette) sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind in den gesamten Klinikgebäuden verboten. Nur an dafür vorgesehenen Orten ist das Rauchen gestattet. Beachten Sie bitte die ausgewiesenen Raucherbereiche im Krankenhausgelände.
7. Alkohol und Medikamente sind im Zusammenwirken oft nicht kalkulierbar. Der Genuss von Alkohol ist deshalb untersagt, soweit keine ausdrückliche ärztliche Erlaubnis vorliegt.
8. Der Genuss von Cannabis ist ebenfalls innerhalb der Klinik und auf dem gesamten Klinikgelände nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet medizinisch verordnetes THC.
9. Jeder Patient ist mitverantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in seinem Patientenzimmer, der Station sowie dem Krankenhausgelände.
10. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass ein Mitbringen von Tieren aus krankenhaushygienischen Gründen nicht erlaubt ist. Davon ausgenommen sind Blindenhunde. Im Klinikgelände sind Hunde an der Leine zu führen. Das Aufstellen und Betreiben von Aquarien ist verboten. Eine Nutzung zu Therapiezwecken erfolgt in vorheriger Abstimmung mit der Kaufmännischen Direktion.
11. Durch Blumenerde bzw. Pflanzsubstrat können Bakterien, Pilze oder Pilzsporen verbreitet werden. Das Aufstellen von Topfpflanzen in den Patientenzimmern ist deshalb nicht gestattet. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Besuchergeschenken.

12. Auf dem gesamten Klinikumsgelände ist es nicht gestattet für politische oder weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln, Glücksspiel zu betreiben, zu betteln, ohne entsprechende Erlaubnis ein Gewerbe zu betreiben oder sich wirtschaftlich zu betätigen.

§ 2 Krankenhauseinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Beschädigungen behält sich das Klinikum Schadensersatzansprüche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Das Auswechseln oder Umstellen von Einrichtungsgegenständen sowie die eigenmächtige Bedienung von Behandlungsgeräten ist untersagt.
Die Benutzung von privaten Radio- und Fernsehgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Jeder Klinikstandort stellt entsprechende Geräte für die Nutzung bereit, entweder direkt im Patientenzimmer oder in speziell dafür vorgesehenen Räumen. Bei der Benutzung ist auf die Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Bei Zuwiderhandlung kann das Gerät außer Betrieb genommen werden. Das Führen von privaten Telefongesprächen ist bettseitig über das Patientenentertainmentsystem möglich. Bei Fragen zur Bedienung steht das Stationspersonal zur Verfügung.
3. Die Nutzung von privaten Elektrogeräten, wie z. B. Waffeleisen, Backofen, ist verboten.
4. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist innerhalb der speziell mit einem Handyverbot gekennzeichneten Bereiche (z. B. Intensivstationen, Stroke Unit, etc.) verboten. Handys sind in diesen Bereichen auszuschalten. Bei der Benutzung außerhalb dieser Bereiche ist auf das Ruhebedürfnis anderer Patienten Rücksicht zu nehmen.
5. Die Benutzung sonstiger privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (Rasierapparat, Fön etc.) sowie Laptops, Spielkonsolen und ähnliches.

§ 3 Aufenthalt und Verhalten

1. Die festgelegten Zeiten der Mittagsruhe zwischen 12 Uhr und 14 Uhr und Nachtruhe ab 22 Uhr sind verbindlich. In dieser Zeit ist jeglicher ruhestörende Lärm zu vermeiden.
2. Haben die Patienten keine Bettruhe einzuhalten, können sie sich innerhalb des Klinikgeländes frei bewegen, müssen jedoch beim Verlassen der Station das Stationspersonal unbedingt hierüber informieren.
3. Das Verlassen des Krankenhausgeländes ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen und Beurlaubungen können nur in besonderen Fällen vom zuständigen Arzt im Einverständnis mit der Krankenkasse bewilligt werden. Die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung hängt von der Art der Erkrankung, deren Behandlungsnotwendigkeit und dem Zustand des Patienten ab. Wir weisen darauf hin, dass bei einem eigenmächtigen Verlassen des Geländes kein Versicherungsschutz besteht.
4. Abfälle (z. B. Verbände, Binden, Watte u. ä.) dürfen nicht in Waschbecken, Ausgüsse oder Toiletten geworfen werden. Es sind dafür vorgesehene Behältnisse zu benutzen. Zur Sortierung von Papier-, Plastik- und Glasabfall steht ein Wagen mit Trennsystem auf jeder Station, bitte erfragen Sie den Standort.
5. Wir bitten die Patienten außerhalb des Krankenzimmers entsprechende Bekleidung zu tragen.
6. Fremde Krankenzimmer oder Stationen sind von den Patienten nur mit Einverständnis der zuständigen Pflegekraft aufzusuchen.

§ 4 Besuch

1. Sie können täglich Besucher empfangen. Beachten Sie dabei bitte, dass diagnostische, therapeutische und sicherheitstechnische Maßnahmen stets Vorrang haben.
2. Wird durch die Angehörigen eines Patienten ein Gespräch mit dem Stationsarzt gewünscht, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, um Wartezeiten weitestgehend zu vermeiden.
3. Für spezielle Krankenhausbereiche kann die Festlegung von bestimmten Besuchszeiten erforderlich sein. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Besuche außerhalb dieser Besuchszeiten bitten wir vorher individuell abzusprechen.
4. Nicht gestattet sind Besuche durch Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden.
5. Kinder unter 14 Jahre sollten Patienten nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

§ 5 Verkehr auf dem Klinikumsgelände

1. Im gesamtem Klinikbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Für Schäden an Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
3. Das Parken ist ausschließlich in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Feuerwehrzufahrten und –stellflächen sind grundsätzlich freizuhalten. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf für Behinderte reservierten Stellflächen ist verboten.
4. Es dürfen mit Fahrzeugen nur die dafür vorgesehenen Wege und Parkplätze befahren werden. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
5. Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt, können diese bei Bedarf gegen Kostenersatz von einer Firma abgeschleppt werden.
6. Das Abstellen von Fahrrädern (inklusive E-Bikes) an Hauswänden und innerhalb der Gebäude ist untersagt.

§ 6 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach besonderer ärztlicher Anordnung oder nach dem allgemeinen Speiseplan.
2. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Verwahrung mitgebrachter Gegenstände, Substanzen, Fundsachen

1. In den Räumlichkeiten des Klinikums ist das Mitbringen bzw. Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, gleich welcher Art, sowie das Bei sich führen von Cannabis und anderen Betäubungsmittelsubstanzen durch Patienten oder deren Besucher strikt verboten.
2. Werden bei der Aufnahme ins Krankenhaus oder auch danach beim Patienten oben genannte Waffen/Gegenstände aufgefunden, werden diese dem Patienten abgenommen und sicher verwahrt. Gesetzlich gestattete Waffen/Gegenstände werden bei Entlassung aus dem Krankenhaus dem Patienten wieder ausgehändigt.
3. Illegale Waffen/Gegenstände werden dem Patienten nicht wieder ausgehändigt, sondern der zuständigen Polizeidienststelle übergeben.
4. Beim Patienten aufgefundene Cannabis- und andere Betäubungsmittel-substanzen werden ebenfalls dem Patienten abgenommen und anschließend durch das Krankenhaus vollständig vernichtet bzw. der Polizei übergeben. Es erfolgt keine

Aushändigung an den Patienten bei Entlassung. Hiervon ausgenommen ist medizinisch verordnetes THC.

5. Weigert sich der Patient, mitgeführte Waffen/Gegenstände/Cannabis dem Klinikpersonal zum Zwecke der Verwahrung bzw. Vernichtung auszuhändigen, kann die Krankenhausleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und eine Behandlung des Patienten verweigern bzw. abrechnen. Dies gilt nicht bei Notfallbehandlungen.
6. Bitte lassen Sie Ihre Wertgegenstände, wie Schmuck oder größere Geldbeträge zu Hause oder geben Sie diese Ihren Angehörigen wieder mit. Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Wertgegenstände, die nicht in Verwahrung gegeben werden, haftet das Klinikum nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Geld- und Wertgegenstände bei der Krankenhausaufnahme persönlich oder mit Hilfe des Stationspersonals bei der Kaufmännischen Direktion gegen Empfangsbestätigung in Verwahrung zu geben. Für diese Gegenstände haftet das Klinikum gemäß § 690 BGB wie für eigene Sachen.
8. Fundsachen (Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können) werden ab dem Tag des Fundes 1 Monat aufbewahrt. Dies gilt nicht für Lebens- und Genussmittel, Chemikalien Medikamente und ähnliche verderbliche Sachen. Diese werden entsorgt. Augenscheinlich werthaltige Fundsachen (z. B. Laptops, Handys, Echtschmuck) werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Stadt Chemnitz übergeben.

§ 8 Seelsorge, Grüne Damen und Herren

1. Die Krankenhauseelsorger bieten persönliche Gespräche an. Bei deren Besuch haben sich die anderen im Krankenzimmer befindlichen Personen so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und religiöse Gefühle nicht verletzt werden.
2. Neben persönlichen Gesprächen bietet die Krankenhauseelsorge regelmäßig Gottesdienste und Abendmeditationen in den Räumen der Stille in allen Klinikkomplexen an. Die Termine sind den Aushängen auf den Stationen zu entnehmen. Diese Räume stehen allen jederzeit offen, auch als Ort zur persönlichen Sammlung.
3. Die Grünen Damen und Herren, die im Klinikum Chemnitz ehrenamtlich aktiv sind, verschenken Zeit für Gespräche, zum Zuhören, für kleinere Besorgungen, für Spaziergänge, zum Vorlesen und ähnliches. Wird eine solche Unterstützung gewünscht, kann dies bei der Aufnahme ins Krankenhaus oder später dem Stationspersonal mitgeteilt werden.

§ 9 Sozialdienst

1. Der Sozialdienst ergänzt die ärztliche und pflegerische Betreuung im Krankenhaus.
2. Bei der Aufnahme ins Krankenhaus wird der Versorgungsbedarf, auch im Anschluss an die Krankenhausbehandlung, ermittelt und bei Bedarf dem hauseigenen Sozialdienst gemeldet. Dieser nimmt dann Kontakt zu Patienten und Angehörigen auf. Weiterer Versorgungsbedarf kann zeitnah beim Stationspersonal angegeben werden.

§ 10 Brand, Havarien, Katastrophen

1. Fluchtwege und Standorte von Feuerlöschgeräten sind gekennzeichnet. Bitte informieren Sie sich entsprechend darüber. Die Notausgänge und Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden, dies stellt einen Verstoß gegen § 145 StGB dar. Dieser kann geahndet werden. Notausgänge sind nur in Gefahrensituationen zu benutzen.
2. Im Havarie- und Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
3. In Not- oder Gefahrensituationen ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals unbedingt Folge zu leisten.
4. Im gesamten Klinikum sind Brandmeldeanlagen installiert. Es sind Rauchentwicklungen in allen Gebäuden zu vermeiden, da dies zur Alarmauslösung führt. Kommt es zu einer fahrlässigen oder absichtlichen Fehlalarmierung mit Feuerwehranfahrt können die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
5. Das Abstellen von akkubetriebenen Fahrrädern, E-Rollern und ähnlichem ist in allen Gebäuden des Klinikum Chemnitz verboten, da durch Lithium-Ionen-Akkus eine erhöhte Brandgefahr besteht. Nur die im Außengelände befindlichen Fahrradständer sind zu benutzen. Bei grob fahrlässigem Verhalten können dadurch eventuell anfallende Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
6. In Gebäuden ist es verboten Lithium-Ionen-Akkus, die in E-Bikes, Pedelecs, Hoverboards, E-Scooter, Segway, E-Skateboard/Longboard etc. verbaut sind, mitzubringen beziehungsweise zu laden.
7. Das generelle Abstellen von Fahrrädern und ähnlichem in Fluren und Treppenhäusern ist untersagt.
8. Die allgemeinen Brandschutzvorschriften des Klinikum Chemnitz sind zu beachten.

§ 11 Filmaufnahmen

1. Im Interesse unserer Patienten, Mitarbeiter und Besucher werden sensible Bereiche unserer Klinik aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die betreffenden Bereiche sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet.
2. Wir weisen darauf hin, dass Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, der Erlaubnis der Krankenhausleitung sowie der dargestellten Personen bedürfen.

§ 12 Krankenhausentlassung

1. Die Entlassung aus der Klinik erfolgt auf ärztliche Anordnung. Eine Entlassung des Patienten entgegen ärztlichem Rat kann nur erfolgen, wenn dieser oder sein gesetzlicher Vertreter unterschriftlich bestätigt, dass er über die bestehenden Risiken einer vorzeitigen Entlassung belehrt wurde und er für alle eventuell entstehenden Folgen selbst verantwortlich ist.
2. Erfolgt eine Abholung durch Angehörige, bitten wir um Einhaltung der vereinbarten Zeiten.
3. Verweigert ein Patient notwendige Behandlungsmaßnahmen oder verstößt er nachhaltig gegen diese Hausordnung, kann aus disziplinarischen Gründen eine Entlassung erfolgen.

§ 13 Beschwerden/Anregungen

1. Für eine sachliche Kritik sind wir jederzeit dankbar.
2. Für Fragen, Wünsche oder Anregungen können Sie entweder die dafür zur Verfügung stehenden Hausbriefkästen nutzen oder sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter oder an die zur Verfügung stehenden unabhängigen Patientenfürsprecher wenden.

§ 14 Hausrecht

1. Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung oder den von ihr beauftragten Personen (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt.
2. Patienten, Begleitpersonen und Besucher, die wiederholt oder grob gegen diese Hausordnung verstoßen bzw. die Ruhe und Ordnung der Klinik empfindlich stören, können des Krankenhausgeländes verwiesen werden.

Diese Hausordnung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.